

SRO TREUHAND SUISSE, Monbijoustr. 20, PF 7956, 3001 Bern

An die Mitglieder:

- Angeschlossene FI
- Ext. Revisoren

SRO-TREUHAND|SUISSE
Monbijoustrasse 20
Postfach 7956
CH-3001 Bern

Tel. +41 31 380 64 80
Fax + 41 31 380 64 31
sro@treuhandsuisse.ch
www.sro-treuhandsuisse.ch

CHE-114.114.805 MWST

Bern, 21. Januar 2015 PL/jr

Informationen der SRO per 1.1.2015

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Verlaufe des Jahres 2014 kam es zu einigen wesentlichen Änderungen / Neuerungen im Bereich der Gesetzgebung, die die Geldwäschereibekämpfung und das Prüfwesen und damit die Tätigkeit der SRO betreffen. Im Sinne einer ersten überblicksmässigen Information weisen wir mit diesem Rundschreiben auf die zentralen Neuerungen hin. Diese werden zu einer umfassenden Anpassung der zentralen Dokumente der SRO führen, über die separat informiert wird, nachdem die Ausführungserlasse zum revidierten GwG bekannt sind. Der Vernehmlassungsentwurf zur GwV-FINMA wird für Januar / Februar 2015 erwartet. Die Änderungen und die neuen Dokumente werden im Jahr 2015 ausführlich Thema der Schulung der Finanzintermediäre und der Revisoren / Prüfer sein.

Für die SRO ergeben sich folgende Konsequenzen:

1. Aktualisierter Gebührentarif

Der Gebührentarif der SRO vom 1. Januar 2003 ist auf den 1. Januar 2015 angepasst worden. Die Tarife gelten ab Prüfperiode 2015:

- Gebührentarif vom 1. Januar 2015 (Beilage 1)

2. Vereinfachung und Anpassung der Prüfperiode

Die SRO-Kommission hat am 31. Juli 2014 / 2. Dezember 2014 beschlossen, dass die GwG-Prüfperiode ungeachtet vom Finanzjahr des jeweiligen Finanzintermediärs dem Kalenderjahr entspricht. Ab 2015 wird deshalb für alle angeschlossenen Finanzintermediäre das Kalenderjahr 2015 eine Prüfperiode bilden. Um die Abläufe zu vereinfachen und um auf Veränderungen in der Risikostruktur der Finanzintermediäre schneller reagieren zu können, hat die SRO-Kommission gleichzeitig beschlossen, die verlängerte Prüfperiode ab 2015 auf zwei (2) Jahre zu beschränken. Finanzintermediäre, die heute eine dreijährige verlängerte Prüfperiode haben, werden von den Neuerungen nicht betroffen sein. Nach Ablauf der verlängerten Prüfperiode muss die Revisiosstelle bzw. der Prüfer eine Beurteilung vornehmen, ob die verlängerte Prüfperiode noch gerechtfertigt ist oder nicht.

3. Inkrafttreten des revidierten Revisionsaufsichtsgesetzes RAG (sog. Bündelungsvorlage)

Im Sommer 2014 hat das Parlament die Revision des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG) und des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FINMAG) verabschiedet. Nach Ausarbeitung der Ausführungserlasse (Finma-PrüfV, RAV sowie diverser RS der RAB) tritt das revidierte RAG samt Ausführungserlasse auf den 1. Januar 2015 in Kraft:

- RAG per 1. Januar 2015
(<http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20032757/index.html>)

- RAV per 1. Januar 2015
 (<http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071624/index.html#a47>)
- RS-RAB per 1. Januar 2015
 (<http://www.revisionsaufsichtsbehoerde.ch/bausteine.net/file/showfile.aspx?downdaid=7925>)

Die wesentlichen Änderungen des Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen sind aus Sicht der Geldwäschereibekämpfung die Folgenden:

- Es erfolgt eine klare Trennung zwischen Rechnungsprüfung (Revision) und Aufsichtsprüfung (Prüfung) mit unterschiedlichen Anforderungsprofilen.
- Die Aufsicht liegt nicht nur über die Rechnungsrevisoren, sondern auch über die Aufsichtsprüfer bei der RAB.
- Die RAB bewilligt die Aufsichtsprüfer der Finanzintermediäre gemäss Art. 2 Abs. 2 GwG sowie der DUFI (direkt unterstellte Finanzintermediäre).
- Die SRO's, d.h. auch die SRO von TJS bewilligen die Aufsichtsprüfer der SRO.
- Die Aufsichtsprüfer müssen vom Prüfkunden unabhängig sein und zwei leitende Prüfer aufweisen.
- Die Aufsichtsprüfer müssen über Prüferfahrung im Umfang von 200 Stunden verfügen (wenn einmal bewilligt genügen 100 Stunden zur Aufrechterhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen).
- Die Aufsichtsprüfer müssen sich jährlich im Umfang von mind. 4 Stunden weiterbilden.
- Die Übergangsfrist beträgt zwei (2) Jahre.

Aufgrund dieser Gesetzesänderung wird das Prüfkonzert überarbeitet werden müssen. Die Einzelheiten werden Gegenstand der Schulung der Revisoren / Prüfer sein, die zwischen April 2015 und Juni 2015 stattfinden wird und über die Anfang Februar 2015 noch genauer informiert werden wird.

4. Revision GwG, sog. GAFI-Revision

Aufgrund der Revision der GAFI / FATF Empfehlungen im Februar 2012 wurde es nötig, das GwG – anpassen. Am 12. Dezember 2014 hat das Parlament die Revision angenommen:

- Änderung des GwG vom 12. Dezember 2014
 (<http://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2014/9689.pdf>)

Die Änderungen des GwG werden zur Folge haben, dass die GwV-FINMA, aber auch die SRO-Reglemente und Formulare angepasst werden müssen. Darüber werden wir Sie im ersten Quartal 2015 genauer informieren. Auch diese Änderungen / Anpassungen werden Gegenstand der Schulung der Revisoren und der Finanzintermediäre 2015/2016 sein.

Vorab sei auf die wichtigsten Änderungen hingewiesen, die noch einzelne Unklarheiten bezüglich Umsetzung aufweisen und im Rahmen der Ausführungsbestimmungen (GwV-FINMA und SRO-Reglemente) konkretisiert werden müssen:

- Identifikation des kontrollierenden Aktionärs / Gesellschafters (Kontrolle von 25 % und mehr des Kapitals oder der Stimmen) auch bei operativen Gesellschaften. Ausnahme: kotierte Gesellschaften.
- Identifikation des wirtschaftlich Berechtigten bei Inhaberaktien.
- Händler, die Bargeldtransaktionen über CHF 100'000 tätigen wollen, als neue, eigenständige Kategorie von Personen, die einen Teil der Sorgfalts- und Meldepflichten unter dem GwG beachten müssen.
- Vorschriften bezüglich Barzahlungen über CHF 100'000: Vorbehalt der Zahlung über Finanzintermediäre oder Ausnahme für Händler mit Identifikationspflichten.
- Barzahlungen im Rahmen des SchKG sind nur bis CHF 100'000 erlaubt, darüber hinaus müssen sie über einen Finanzintermediär erfolgen.
- Handelsregistereintrag für Familienstiftungen und kirchliche Stiftungen.
- Genereller risikoorientierter Ansatz bei der Einhaltung der Sorgfaltspflichten.
- Vortat zur Geldwäscherei i.S.v. Art. 305^{bis} Abs. 1^{bis} StGB werden auch sog. qualifizierte Steuerdelikte sein. Im Rahmen der direkten Steuern liegt ein qualifiziertes Steuerdelikt vor, wenn der hinterzogene Betrag CHF 300'000 pro Steuerperiode übersteigt.

- Ausdehnung der Eigenschaften als politisch exponierte Person (PEP) auf nationale Amtsträger und Amtsträger bei internationalen Sportverbänden.
- Erweiterte Meldepflichten bei Verdacht auf Geldwäscherei.
- Differenzierte Handhabung der Vermögenssperre, je nachdem ob, die Meldestelle die Meldung an die Strafuntersuchungsbehörden weiterleitet.
- Informationssperre gegenüber Dritten bei Meldung, wobei u.a. SRO keine Drittperson ist.
- Information der FINMA/ESBK durch das EFD bei Informationen über terroristische Aktivitäten.

5. Länderprüfung der Schweiz durch die GAFI 2016

Die GAFI wird die Schweiz vermutlich im ersten Semester 2016 einer Länderprüfung unterziehen. Die GAFI wird nicht nur die Implementierung der neuen Bestimmungen im GwG und den Ausführungserlassen prüfen, sondern auch die konkrete Umsetzung / Anwendung des Gesetzes und die Tätigkeit der Aufsichtsbehörden. Dazu gehört auch Anwendung des Gesetzes und die Wahrnehmung der Aufsichtstätigkeit durch die SRO. Das bedeutet, dass die verschiedenen Änderungen in den Reglementen und den Formularen in der ersten Hälfte 2015 vorgenommen werden müssen.

6. Schulungen 2015/2016

Schwerpunkt der Schulungen der Finanzintermediäre und der Revisoren 2015/2016 werden die verschiedenen Gesetzesänderungen, inkl. Anpassungen der Formulare sein.

Freundliche Grüsse
SRO-TREUHAND|SUISSE



PD Dr.iur. Sabine Kilgus
Präsidentin



Paolo Losinger, Fürsprecher
Direktor

Verteiler: an alle Finanzintermediäre und akkreditierte Revisoren / Prüfer der SRO-TREUHAND|SUISSE